

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Grundstück am Bahnhofsvorplatz ausschreiben

Trotz der öffentlichen Kritik hat der Senat am 5. Februar 2002 eine Entscheidung zu einer heftig umstrittenen freihändigen Vergabe des Grundstücks am Bahnhofsvorplatz getroffen. Zu den seitens der Architektenkammer angemeldeten „ernste(n) Zweifel(n), ob die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen sowie die vorgegebenen politischen Grundsätze beachtet worden sind“ ist keine offizielle Stellungnahme erfolgt. Das Votum des Beirates Mitte vom 4. Februar 2002 für eine Investorenausschreibung wurde vom Senat ebenfalls ignoriert.

Noch in der Antwort des Senats vom 22. August 2000 (Drucksache 15/206 S) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD zum Verkauf städtischer Grundstücke, wurde eine Richtlinie, die mit Zustimmung des Grundstücksausschusses der Finanzdeputation vom Senator für Finanzen am 13. Juli 1990 zur Vergabe von Fiskal-Grundstücken erlassen wurde, als gültig erachtet. Ziffer 1 dieser Richtlinie legt fest, dass Grundstücke durch eine öffentliche Ausschreibung zu veräußern sind. Trotzdem hat der Senat mit seinem Beschluss vom 5. Februar 2002 entgegen dieser Richtlinie gehandelt.

Nach dem Rückzug der Firma Tchibo gibt es für den Senat keinen ersichtlichen Grund mehr, in nicht nachvollziehbarer Eile eine Entscheidung zu fällen.

Nichts hindert den Senat, potenzielle Investoren gegeneinander im Wettbewerb antreten zu lassen, um jeden Anschein von unkorrektem Verfahren zu vermeiden.

Dies kann nur durch eine neue Ausschreibung des Grundstücks gewährleistet werden.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, die Ausschreibung des Grundstücks am Bahnhofsvorplatz unverzüglich vorzubereiten.

Folgende Aspekte sollen Bestandteil der Ausschreibung sein:

1. Kriterium zur Auswahl eines Bieters müssen sowohl das vorgeschlagene Nutzungskonzept als auch die Architektur des geplanten Gebäudes und städtebauliche Aspekte sein. Das neue Gebäude muss eine zukünftige Entwicklung vom Bahnhofsvorplatz in Richtung Innenstadt und eine Aufwertung des Breitenwegs zulassen. Die Gebäudefassaden müssen daher eine zu allen Seiten attraktive Baugestaltung aufweisen.
2. Der Grundstückswert muss vor der Ausschreibung ermittelt werden und als Mindestgebot genannt werden.
3. Eine mögliche Mietgarantie durch öffentliche Nutzung in dem neu zu planenden Gebäude muss zum Zeitpunkt der Ausschreibung allen Investoren, die sich um den Erwerb bemühen, gleichermaßen bekannt sein.
4. Die Ausschreibung soll auf der Grundlage des geltenden Bebauungsplans 2141 aus dem Jahr 1999 erfolgen.

5. Zur Beratung bei der Beschlussfassung über die Vergabe des Grundstücks wird ein Beirat unter der Leitung des neuen Senatsbaudirektors Uwe Bodemann gegründet, unter der Teilnahme der beteiligten Behörden aus dem Bau- und Wirtschaftsressort sowie Vertretern der in der Stadtbürgerschaft vertretenen Fraktionen.

Karin Krusche, Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen